

Satzung Futouris e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Futouris". Nach der Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name "Futouris e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltigen Entwicklungen im In- und Ausland. In diesem Zusammenhang werden Projekte zu Aufbau- und Infrastrukturmaßnahmen sowie Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen durchgeführt, die dazu geeignet sind, Nachhaltigkeitsprozesse weltweit voranzubringen und eine Vorbildfunktion im Tourismus einzunehmen. In diesem Umfeld werden auch projekt- und länderübergreifende Standards entwickelt, die auf verschiedene Projekte in verschiedenen Ländern angewandt werden können. Der Verein wird insbesondere tätig in den folgenden Bereichen:

- Umwelt-, Natur- und Klimaschutz ;
- Erhalt von Kulturerbe;
- Förderung von interkultureller Verständigung, Toleranz und Einhaltung der Menschenrechte;
- Bewahrung biologischer Vielfalt und Maßnahmen zum Artenschutz sowie die Sensibilisierung zu aktiven Ressourcenschutz;
- Aufbau lokaler wirtschaftlich eigenständiger Strukturen im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit sowie Unterstützung bei der Schaffung von fairen Arbeitsbedingungen, Qualifikation und Partizipation;
- Entwicklung von nachhaltigen Innovationen und Modellvorhaben;
- Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Vergabe von Forschungsaufträgen im Rahmen der oben genannten Bereiche.

Die im vorherigen Abschnitt genannten Maßnahmen und Tätigkeiten, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke verfolgen (§3, 2), werden

entweder in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Körperschaften durchgeführt.

- (2) Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel wie z.B. Beiträge, Sonderumlagen, Spenden (Sach- und Geldleistungen) sowie Zuschüsse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten eingesetzt werden.
- (3) Um die Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung durch den Verein zu gewährleisten, erfolgt bei Projekten in eigener Regie die Durchführung durch den Einsatz von Hilfspersonen (§ 57 Abs.1 Satz 2 AO), die dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird zudem als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, d.h. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die TUI Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Person sein. Natürliche Personen müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten.

(2) Der Verein Futouris e.V. kann folgende Arten von Mitgliedern haben:

a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Umsetzung der Vereinsziele durch aktive Mitgestaltung und/oder finanziell unterstützen, insbesondere durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

b. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Umsetzung der Vereinsziele durch aktive Mitgestaltung oder durch anderweitige, den Verein unterstützende Maßnahmen fördern. Sie sind von einer regelmäßigen Beitragszahlung befreit, Einzelheiten hierzu kann der Vorstand festlegen. Sie haben kein Stimmrecht.

c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und die Umsetzung der Vereinsziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

d. Stiftungsmitglieder

Stiftungsmitglieder fördern den Vereinszweck im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen. Das Stimmrecht orientiert sich an der zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung.

(3) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand, der diese ohne Angaben von Gründen ablehnen kann. Die Stiftungsmitgliedschaft wird durch eine Kooperationsvereinbarung begründet. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder einem Mitglied vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss wird dem Antragsteller bzw. dem Ehrenmitglied schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- (4) Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, umfasst der Begriff "Mitglied" im Rahmen dieser Satzung alle in § 4 Abs. 2 genannten Arten von Mitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch freiwilligen Austritt
 - b. mit dem Tod des Mitglieds
 - c. mit Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei Stiftungsmitgliedern durch Beendigung der Kooperationsvereinbarung
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung bei Stiftungsmitgliedern muss ebenfalls mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Stiftungsmitglied alle in der Kooperationsvereinbarung enthaltenen Rechte und Verpflichtungen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die Satzung verstößt. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn die festgelegten Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht gezahlt werden. Ein solcher Ausschluss ist jedoch erst nach zweimaliger Mahnung zulässig, in der jeweils der Ausschluss angedroht wird.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss, welcher mit Gründen zu versehen ist, wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.

(6) Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme eingeräumt werden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgesetzt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist so zu bemessen, dass über die Mitgliedsbeiträge die Tätigkeit des Vereins finanziert werden kann, insbesondere die Umsetzung und Koordination von Förderprojekten sowie die Kosten der Geschäftsführung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind, sofern nicht unter §4 abweichend geregelt berechtigt, an allen Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Juristische Personen oder Personengesamtheiten werden in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht bedarf der Textform und ist auf Verlangen eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen und die festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Wissenschaftsbeirat

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Personen. Unter diesen befinden sich ein/e Vorsitzende/r, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r und ein Finanzvorstand / Kassenwart. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein (Einzelvertretungsberechtigung).

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die dann über die Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds entscheidet.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder Vorstands-Telefonkonferenzen. Die Modalitäten der Einberufung regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende abwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Zusammenarbeit der Organe sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung näher geregelt wird.

§ 12 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Recht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. § 31a BGB bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand wird bei seiner Tätigkeit durch einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführer erledigen die laufenden Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung. Der Vorstand kann der Geschäftsführung für bestimmte Arten von Geschäften Handlungsvollmacht erteilen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. (2) a.). Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme, die im Falle der Abwesenheit an ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden kann. Die Bevollmächtigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem zu bevollmächtigenden Mitglied zu erfolgen.

- (3) Das Stimmrecht der Stiftungsmitglieder ergibt sich aus der zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung; die Beschränkung des § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt hier nicht. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
- d. Festsetzung der Höhe, etwaige Änderung sowie Festsetzung der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstands
- h. Wahl und Abstimmung über das jährliche Branchenprojekt
- i. Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte, die der Vorstand im eigenen Ermessen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 15 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Eingang beim Vorstand) in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Anträge bekannt. Über Anträge zur Beschlussfassung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstands und dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Für Änderungen der Satzung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Satzungszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Art der Abstimmung beschließt und mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Hierzu fordert der Vorsitzende des Vorstands die stimmberechtigten Mitglieder in Textform (Email ausreichend) und unter Fristsetzung zur

Stimmabgabe auf, welche ebenfalls in Textform zu erfolgen hat. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Nach Ablauf der Frist abgegebene Stimmen zählen nicht als Teilnahme an der Abstimmung. Der Vorsitzende des Vorstands stellt das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen eines Beschlusses nach Eingang aller Stimmen, spätestens nach Ablauf der gesetzten Frist, fest und teilt sämtlichen Mitgliedern das Ergebnis formlos mit.

Hinsichtlich der für das Zustandekommen eines Beschlusses erforderlichen Mehrheiten gelten keine Besonderheiten gegenüber der Beschlussfassung auf einer Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung ist dann binnen vier Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 und 16 entsprechend.

§ 18 Wahlen

- (1) Bei Wahlen gelten die Kandidaten als gewählt, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten auf einen Kandidaten entfällt. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Spitzenkandidaten statt. Nicht abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (2) Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Sollte mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Wahl verlangen, so ist diese durchzuführen.

§ 19 Wissenschaftsbeirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Wissenschaftsbeirats beschließen, die maximal neun (9) Mitglieder haben kann. Der Wissenschaftsbeirat besteht aus Persönlichkeiten, die durch ihre berufliche Tätigkeit, ihre Erfahrung, ihre wissenschaftliche Qualifikation sowie ihre unterschiedliche Fachkompetenz die satzungsgemäßen Ziele von Futouris e.V. in besonderer Weise fördern. Der Wissenschaftsbeirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

- (2) Mitglieder des Wissenschaftsbeirats werden vom Vorstand ernannt für die Dauer von zwei (2) Jahren ernannt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied des Wissenschaftsbeirats auf dessen Wunsch seines Amtes entheben. In anderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied des Wissenschaftsbeirats nur aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Wissenschaftsbeirats in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder diese Satzung verstoßen hat.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Als Liquidatoren für den Fall der Auflösung werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks gilt § 3 Abs. 4.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.01.2009 beschlossen und am 01.08.2016 in Teilen geändert.

Berlin, 30. September 2016
Ort, Datum

Vorstandsvorsitzender *1. Stell. Vorsitzende*